

Verfügung
Neuordnung des Straßennetzes im Bereich der Stadt Rottweil
im Landkreis Rottweil

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 21.05.2021 über die Abstufung der westlichen Fahrbahn der L 423 aufgrund der Änderung der Verkehrsbedeutung.

Nach Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, mehrfach geändert, § 53a neu gefasst sowie §§ 9a, 36a und 37a neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1039), sind diese Straßen zu widmen, umzustufen und entbehrlich gewordene Straßen einzuziehen.

I. Umstufung

Die Umstufung erfolgt zum 01.07.2021.

Umstufung (§ 6 Abs.1 StrG)

Die westliche Fahrbahn der L 423 in der Baulast des Landes Baden - Württemberg wird VNK 7817 030 - NNK 7817 029 von Stat. 1,140 - nach Stat. 2,120 mit einer Länge von 980 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Rottweil abgestuft.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, 79104 Freiburg i. Br. Klage erhoben werden. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger von Baden - Württemberg als bekannt gegeben.